

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00173 vom 5. August 2022**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2022.00173](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00173)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00173 du 5 août 2022

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00173 del 5 agosto 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1978, Mutter dreier Kinder geboren 2002, 2004 und 2008, war zuletzt seit Mai 2019 in einem Integrationsprogramm

der Y.\_\_\_\_ in einem Pensum von 50 % tätig (Urk. 7/4, Urk. 7/14

Ziff.

#### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des linearen Rentensystems, KS ÜB WE IV, gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da der frühestmögliche Rentenanspruch vorliegend bereits vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, sind die bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften anwendbar, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

#### **E. 1.2**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt

(Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.

## **E. 2**

Die Versicherte erhob am 22. März 2022 Beschwerde gegen die Verfügung vom 18. Februar 2022 (Urk. 2) und beantragte, diese sei aufzuheben und sie sei mit beruflichen Massnahmen zu unterstützen. Weiter sei ihr eine temporäre Rente nach Gesetz zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht beantragte sie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes und die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 12. Mai 2022 (Urk. 6) beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 16. Mai 2022 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete ihre Verfügung (Urk. 2) damit, dass die Abklärungen nach am 3. Februar 2020 eingegangener Anmeldung der Beschwerde führerin ergeben hätten, dass ihre Beschwerden auf persönlich belastende Umstände zurückzuführen gewesen seien. Eine Diagnose, welche eine dauerhafte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zu begründen vermöchte, habe nicht bestanden. Nach gegen den Vorbescheid vom 29. Mai 2020 erhobenem Einwand sei die Beschwerdeführerin zusätzlich psychiatrisch und allgemeinmedizinisch untersucht worden. Gestützt auf das eingeholte Gutachten sei davon auszugehen, dass ihr aufgrund der Allergien die im Ausland ursprünglich erlernte Tätigkeit als Coiffeuse seit 2001 nicht mehr zumutbar sei. Aus kardiologischer Sicht bestehe keine dauerhafte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Psychiatrisch werde eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit von 20 % beurteilt. Dies aufgrund einer Anpassungsstörung im Zusammenhang mit den kardialen Interventionen im Jahr 2021. Aus IV-fremden Gründen sei eine begleitete berufliche Eingliederung wünschenswert, diese liege jedoch nicht im Auftrag der Invalidenversicherung. Die Beschwerdeführerin könne in einer angepassten Hilfsarbeitertätigkeit ein ebenso hohes Einkommen wie als Coiffeuse erzielen. Sie habe damit keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (S. 1 f.).

### **E. 2.2**

Dagegen machte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde (Urk. 1) geltend, dass sich dem Gutachten nicht entnehmen lasse, dass die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit von 20 % nur temporärer Natur sei. Zudem sei festgehalten worden, dass eine Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle eventuell auch einen medizinisch-präventiven Charakter habe, um das Risiko einer erneuten depressiven Dekompensation bei der Zunahme externer Stressoren zu verringern (S. 3 f. Ziff. 4). Die Behauptung, berufliche Massnahmen wären nur aufgrund von IV-fremden Gründen notwendig, finde gutachterlich keine Stütze. Es bestehe auch ein Anspruch für versicherte Personen, die von einer Invalidität bedroht seien, was bei ihr vorliege (S. 4 Ziff. 5). Sie sei bei der Stellensuche benachteiligt. Es bestehe nicht nur eine Arbeitsunfähigkeit in der erlernten Tätigkeit als Coiffeuse, sondern es sei in jeglicher Tätigkeit eine Einschränkung von 20 % gegeben. Die Stellensuche sei aufgrund des Gesagten erschwert, weshalb die Voraussetzungen für die Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG erfüllt seien (S. 4 f. Ziff. 6). Im Gesundheitsfall müsste sie zu 100 % arbeiten. Da sich das Valideneinkommen nicht zuverlässig bestimmen lasse, sei ein Prozentvergleich

vorzunehmen, womit der IV-Grad mindestens 20 % betrage. Damit habe sie grundsätzlich auch einen Anspruch auf Umschulungsmassnahmen gemäss Art. 17 IVG (S. 5 Ziff. 7). Zudem hätte sie ab Juli 2020 einen Anspruch auf eine temporäre Rente bis November 2021 (S. 6 Ziff. 8-9).

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen sind der (befristete) Rentenanspruch der Beschwerdeführerin und der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, insbesondere die beantragte Umschulung. 3.

### **E. 3**

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.

### **E. 3.1**

Am 15. Dezember 2021 erstatteten die Gutachter des Z. \_\_\_ ihr internistisch-psychiatrisches Gutachten (Urk. 7/68). Die Gutachter stellten folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (S. 6 Ziff. 4.2): - Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (ICD-10 F43.2) - anamnestisch hyperkeratotisch-rhagadiformes Handekzem - Shampoo-Allergie anamnestisch

Als Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit nannten die Gutachter eine bikuspidale Aortenklappe, Dilatation der Aorta ascendens, Erstdiagnose (ED) April 2019 bei Status nach chirurgischer Korrektur 1984 (in A. \_\_\_), wahrscheinlich Verschluss eines persistierenden Ductus arteriosus, kalk- und stenosefreien Koronarterien (Koronarangiographie Januar 2021), einer am 26. Januar 2021 erfolgten Aortenklappenrekonstruktion und Entfernung eines Tumors in der akoronaren Tasche, suprakoronarer Ascendens-Ersatz, einer am 2. Februar 2021 erfolgten Re-Operation mit Aortenklappenersatz biologisch sowie eine perenniale allergische Rhinokonjunktivitis, einen anamnestischen Verdacht auf eine gastroösophageale

Refluxkrankheit (GERD) und intermittierende Lumbago mit sporadischer NSAR-Therapie (S. 6 f. Ziff. 4.2).

Die Gutachter führten zur Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit aus, dass aufgrund des bekannten hyperkeratotisch-rhagadiformen Handekzems die erlernte Tätigkeit als Coiffeuse nicht möglich sei. Das Ekzem sei schon vor Jahren aufgetreten und habe etwa 2001 zur Arbeitsaufgabe geführt. Aus dieser Zeit seien keine medizinischen Berichte vorliegend. Aufgrund der 09/2018 dokumentierten Typ IV Sensibilisierung sei die volle Arbeitsunfähigkeit jedoch auch retrospektiv nachvollziehbar und für diese Tätigkeit als bleibend einzustufen

(S. 10 f. Ziff. 4.7).

Bei Status nach Aortenklappenersatz -Operation und entsprechend Notwendigkeit einer Endokarditisprophylaxe sollten Tätigkeiten vermieden werden, bei denen ein erhöhtes Verletzungsrisiko respektive ein erhöhtes Infektionsrisiko bestehe. Somatisch/kardiologisch und internistisch wäre die Explorandin in einer min destens leicht bis mittelschweren Tätigkeit voll arbeitsfähig. Aus psychiatrischer Sicht könne von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit (Arbeitsunfähigkeit von 20%) ausgegangen werden.

Limitierend sei eine durch die Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion leicht reduzierte Durchhalte- und Widerstandsfähigkeit. Prinzipiell sei ein e Anpassungs störung ein passagerer Zustand, nach Integration in den Arbeitsalltag und zunehmender Sicherheit in den Arbeitsprozessen wäre von einer weiteren Normalisierung der Arbeitsfähigkeit auszugehen (S. 11 Ziff.

### **E. 3.2**

In medizinischer Hinsicht unbestritten geblieben sind die Feststellungen im bidisziplinären Gutachten des Z.\_\_\_\_ vom 15. Dezember 2021 ( Urk. 7/68) sowohl hinsichtlich der Diagnostik wie auch betreffend die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Das Gutachten entspricht sämtlichen beweismässigen Anforderungen

(vorstehend E. 1. 7 ), weshalb darauf abzustellen ist (vgl. auch Urk. 7/74/6) . Insbesondere legten die Gutachter überzeugend den Zusammenhang und die Wechselwirkungen der aus kardiologischer und psychiatrischer Sicht bestehenden Einschränkungen dar und zeigten auf, wie die psychischen Beschwerden den im Vordergrund stehenden kardiologischen Beschwerden folgen beziehungsweise aus diesen resultieren. Vor dem Hintergrund der Mischsymptomatik und weil die attestierte Arbeitsunfähigkeit im Wesentlichen mit der aus kardiologischer Sicht attestierten Arbeitsunfähigkeit korreliert, erweist sich eine Prüfung der Standardindikatoren (BGE 143 V 418, 143 V 409, 141 V 281) als entbehrlich. 4.

### **E. 4**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

#### **E. 4.1**

Strittig und zu prüfen ist vorab, ob aufgrund der Feststellungen im Gutachten des Z.\_\_\_\_ vom 15. Dezember 2021 (vorstehend E. 3.2) ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente besteht. 4. 2

Die einjährige Wartezeit gemäss Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG bezieht sich auf die Arbeitsunfähigkeit nach Art. 6 ATSG und damit auf die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Die Beschwerdeführerin absolvierte laut ihren Angaben von 1995 bis 1998 eine Lehre als Coiffeuse, ein zweimonatiges Praktikum in der Schweiz habe sie wegen Allergien abbrechen müssen ( Urk. 7/14/3, Urk. 7/68/42 ). Die Gutachter des Z.\_\_\_\_ bestätigten in der

erlernten Tätigkeit als Coiffeuse auf grund der Hautprobleme seit dem Jahr 2001

eine vollständige Arbeitsunfähigkeit und stuften die vollständige Arbeitsunfähigkeit auch retrospektiv als nachvollziehbar und für diese Tätigkeit als bleibend ein (vgl. Urk. 7/7, Urk. 7/68 S. 6 Ziff. 4.2, S. 10 Ziff.

#### **E. 4.4**

Die Beschwerdeführerin übte ihre 1985 bis 1998 im Kosovo erlernte Tätigkeit als Coiffeuse

in der Schweiz nie längerfristig aus (Urk. 7/14 Ziff. 3). Da sich auch als fraglich erweist, ob der von der Beschwerdeführerin erlangte Lehrabschluss überhaupt in der Schweiz anerkannt worden wäre, und sie auch sonst seit ihrer Einreise in die Schweiz nicht längerfristig erwerbstätig gewesen ist, lässt sich das Valideneinkommen nicht zuverlässig bestimmen. Demnach rechtfertigt es sich vorliegend, bei der Bestimmung des Valideneinkommens auf den Durchschnittslohn (Zentralwert) für Frauen für einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art (Kompetenzniveau 1 der LSE 2018, Tabelle TA1, Privater Sektor Schweiz 2018) abzustellen. Auch das Invalideneinkommen ist gestützt auf diesen statistischen Wert der LSE zu berechnen.

Somit kann nachfolgend von der gutachterlich festgelegten

Arbeits( un ) fähigkeit

im Sinne einer rechnerischen Vereinfachung auf den entsprechenden Invaliditätsgrad geschlossen werden (vorstehend E. 1.5).

#### **E. 4.5**

Im beweiskräftigen Z.\_\_\_\_-Gutachten vom 15. Dezember 2021 wurde davon ausgegangen, dass ab 1. September 2020 in einer angepassten Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 50% bestanden hat, ab 1. Januar 2021 eine solche von 100%, ab 1. Mai 2021 wieder eine solche von 50% und ab 15. September 2021 eine Arbeitsunfähigkeit von 20% (vorstehend E. 3.1-2).

Damit resultiert unter Berücksichtigung von Art. 88a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

ab 1. September 2020 bis 31. März 2021 bei einem Invaliditätsgrad

von 50%

ein Anspruch auf eine halbe Rente,

vom

1. April bis 31. Juli 2021 bei einem Invaliditätsgrad von 100%

ein Anspruch auf eine ganze Rente und vom 1. August bis 31. Dezember 2021 bei einem Invaliditätsgrad von 50% ein Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

Danach erweist sich der Invaliditätsgrad von 20% als nicht mehr rentenbegründend.

Die Beschwerde ist damit in dieser Hinsicht gutzuheissen und es ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 einen befristeten Rentenanspruch in der genannten Höhe hat. 5.5.1

Zu prüfen bleibt, wie es sich mit den von der Beschwerdeführerin beantragten beruflichen Eingliederungsmassnahmen verhält. 5.2

Gemäss Art. 15 Abs. 1 IVG haben Versicherte, die infolge Invalidität Schwierigkeiten bei der Berufswahl haben, Anspruch auf Berufsberatung und eine vorbereitende Massnahme zum Eintritt in die Ausbildung. Versicherte, die infolge Invalidität Schwierigkeiten bei der Ausführung ihrer früheren Tätigkeit haben, haben Anspruch auf Berufsberatung (Art. 15 Abs. 2 IVG). Der Leistungsanspruch setzt voraus, dass die versicherte Person an sich zur Berufswahl oder zur beruflichen Neuorientierung fähig ist, infolge ihres Gesundheitszustandes aber darin behindert ist, weil die Kenntnisse über Neigungen, berufliche Fähigkeiten und Möglichkeiten nicht ausreichen, um einen der Behinderung angepassten Beruf wählen zu können (ZAK 1977 S. 191 E. 2; Urteil des Bundesgerichts I 564/04 vom 14. April 2005 E. 4 mit Hinweisen). In Betracht fällt jede körperliche oder psychische Beeinträchtigung, die den Kreis der für die versicherte Person nach ihrer Eignung und Neigung möglichen Berufe oder Betätigungen einengt oder die Ausübung der bisherigen Aufgabe unzumutbar macht. Ausgeschlossen sind geringste Behinderungen, die keine nennenswerte Beeinträchtigung zur Folge haben und deshalb die Inanspruchnahme der Invalidenversicherung nicht rechtfertigen (BGE 114 V 29 E. 1a mit Hinweisen).

Eine Einschränkung der Fähigkeit der Beschwerdeführerin zur Berufswahl oder gar zur beruflichen Neuorientierung infolge ihres Gesundheitszustandes ist

nicht ersichtlich und wurde auch nicht geltend gemacht. Demnach darf im Falle der Beschwerdeführerin eine selbstständige Eingliederung erwartet werden. Ein Anspruch auf eine Berufsberatung im Sinne von Art.

#### **E. 4.7**

) . Mangels echtzeitlicher medizinischer Berichte ist auf den Zeitpunkt der Epikutantestung im September 2018 abzustellen, in deren Rahmen eine Typ IV Sensibilisierung bestätigt wurde. Demzufolge war das Wartejahr im Zeitpunkt der Anmeldung der Beschwerdeführerin zum Leistungsbezug am 3. Februar 2020 (Urk. 7/

#### **E. 4.8**

unten) . Ab September 2020 habe med. pract. B.\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert, was mit einer Anpassungsstörung und einer zunehmenden Leistungsintoleranz begründet worden sei. Dies erscheine nachvollziehbar, weil sich anfangs 2021 die Herzsituation soweit verschlechtert habe, dass eine Operation notwendig geworden sei. In diesem Zusammenhang scheine auch die durch Dr. med. univ.

C.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, im Oktober 2020 attestierte 50%ige Arbeitsunfähigkeit nachvollziehbar.

Ab Januar 2021 sei von einer vollen Arbeitsunfähigkeit aufgrund der nun deutlichen Verschlechterung der Herzproblematik auszugehen, mit Eintritt ins Spital D.\_\_\_\_ am 25. Januar 2021. Danach bestehe zunächst eine volle Arbeitsunfähigkeit. Dies sei auch für die Zeit der Rehabilitation in E.\_\_\_\_ (März 2021) ausgewiesen (S. 12 oben) . Gemäss dem Bericht des Kardiologen Dr. med.

F.\_\_\_\_, Facharzt für Kardiologie und für Allgemeine Innere Medizin, vom 18. März 2021 sei von einer vollen Arbeitsunfähigkeit drei Monate nach Operation und dann

Steigerungsmöglichkeit auszugehen, die Arbeitsfähigkeit werde bei im März 2021 dokumentierte m guten Verlauf nicht näher präzisiert. Es könne in Anlehnung an den IV-Bericht von Dr. C.\_\_\_\_ vom 13. April 2021 ab anfangs Mai 2021 von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit ausgegangen werden. Dabei werde berücksichtigt, dass zu diesem Zeitpunkt eine noch stärker ausgeprägte affektive Komponente vorgelegen haben dürfte, auf der anderen Seite schon in der kardiologischen Kontrolle von Dr. F.\_\_\_\_ vom März 2021 sehr gute Resultate vorgelegen hätten und in einer telefonischen Notiz vom 21. April 2021 von einer vollen Arbeitsfähigkeit ausgegangen werde.

Bei weiterhin optimalem Verlauf aus kardiologischer Sicht könne dann spätestens ab der letzten Kontrolle bei Dr. F.\_\_\_\_ vom 15. September 2021 von einer somatisch vollen Arbeitsfähigkeit und einer aus psychiatrischer Sicht noch um 20 % verminderten Leistungsfähigkeit ausgegangen werden (S. 12 Mitte).

Die Gutachter hielten fest, dass zusammenfassend ein somatisches Leiden vorliege, welches vorübergehend zu einer höhergradigen Arbeitsunfähigkeit geführt habe, aktuell aber optimal behandelt keine Arbeitsunfähigkeit bewirke. Reaktiv dazu habe sich eine Anpassungsstörung entwickelt (S. 12 Ziff. 4.9). Die Gutachter führten aus, dass prinzipiell bei der Explorandin auch von einer erhöhten Vulnerabilität und somit von einem erhöhten Risiko einer erneuten depressiven Dekompensation auszugehen sei, wenn es zu einem Überforderungserleben komme. Insofern wäre es aus gutachterlicher Sicht durchaus wünschenswert, die Explorandin in ihrem Bemühen, einen Arbeitsplatz zu bekommen, zu unterstützen. Hier wäre eventuell auch eine stufenweise Eingliederung hilfreich (aus invaliditätsfremden Gründen), da die Explorandin nur sehr wenig Erfahrung auf dem Schweizer Arbeitsmarkt habe sammeln können. Die Unterstützung wäre somit nicht nur hilfreich bei der Suche nach einer Arbeitsstelle, sondern hätte eventuell auch einen medizinisch-präventiven Charakter, um das Risiko einer erneuten depressiven Dekompensation bei Zunahme externer Stressoren zu verringern (S. 13 oben).

## **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

### **E. 6.1**

Aufgrund des Erfüllens der Voraussetzungen ( Urk. 3) ist der Beschwerdeführer in antragsgemäss

( Urk. 1 S. 2) die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und es ist ihr Rechtsanwalt Rainer Deecke, Zug, als unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen. 6. 2

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen und ausgangsgemäss je zur Hälfte der Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführer in aufzuerlegen, wobei der Anteil der Gerichtskosten der Beschwerdeführer in infolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen ist. 6. 3

Mit Honorarnote vom 28. Juni 2022 (Urk. 9) machte der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführer in einen Aufwand von total 6.70 Stunden sowie eine

Auslagenpauschale von 3 % geltend. Dies erscheint unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) als angemessen, wes halb Rechtsanwalt Rainer Deecke, Zug, unter Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich MWSt)

mit insgesamt Fr. 1'635.10 (inkl. Auslagenpauschale und MWSt) zu entschädigen ist, wobei die Beschwerdeführerin verpflichtet ist, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der

Beschwerdeführerin die Hälfte, also Fr. 817.55, als reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen. Im weitergehenden Umfang von Fr. 817.55 wird die Beschwerdeführerin aus der Gerichtskasse entschädigt. Das Gericht

beschliesst:

In Bewilligung des Gesuches vom 22. März 2022

wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt, und es wird ihr in der Person von Rechtsanwalt

Rainer Deecke, Zug, ein unentgeltlicher Rechtsvertreter

bestellt, und erkennt sodann: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom

## **E. 8**

(ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 1. 5

Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie indes nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Wird eine Schätzung vorgenommen, so muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen. Das ohne eine Invalidität erzielbare hypothetische Erwerbseinkommen ist alsdann mit 100 % zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz veranschlagt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt (sog. Prozentvergleich; Urteil des Bundesgerichts 9C\_478/2021 vom 11. November 2021 E. 5.2.1 mit Hinweis auf BGE 114 V 310 E. 3a).

Der Invaliditätsgrad ist namentlich dann durch Prozentvergleich zu ermitteln, wenn Validen- und Invalideneinkommen sich nicht hinreichend genau oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand bestimmen lassen und in letzterem Fall zudem angenommen werden kann, die Gegenüberstellung der nach Massgabe der im Einzelfall

bekanntem Umstände geschätzten, mit Prozentzahlen bewerteten hypothetischen Einkommen ergebe ein ausreichend zuverlässiges Resultat (Urteile des Bundesgerichts 8C\_285/2020 vom 15. September 2020 E. 4.1 und 9C\_492/2018 vom 24. Januar 2019 E. 4.3.2, je mit Hinweisen).

Sind indessen Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom gleichen Tabellenlohn zu berechnen, erübrigt sich deren genaue Ermittlung. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn. Dies stellt keinen «Prozentvergleich» dar, sondern eine rein rechnerische Vereinfachung (Urteil des Bundesgerichts 8C\_148/2017 vom 19. Juni 2017 E. 4 unter Hinweis auf Urteil 9C\_675/2016 vom 18. April 2017 E. 3.2.1). 1. 6

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit:

a. diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

a. das Alter; b.

der Entwicklungsstand; c.

die Fähigkeiten der versicherten Person; und d.

die zu erwartende Dauer des Erwerbslebens (Abs. 1 bis).

Nach Massgabe der Artikel 13 und 21 IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (Abs. 2). Nach Massgabe von Artikel 16 Abs. 3 lit. b IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern (Abs. 2 bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit. a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit. a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit. b) und in der Abgabe von Hilfsmitteln (lit. d). 1. 7

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2.

## **E. 10**

) bereits abgelaufen. Damit ist ein allfälliger Rentenanspruch der Beschwerdeführerin ab August 2020 zu prüfen (Art. 29 Abs. 1 IVG). 4. 3

Was die Qualifikation der Beschwerdeführerin anbelangt, unterliess die Beschwerdegegnerin bis zuletzt weitergehende Abklärungen. In Anbetracht des sen, dass im Jahr 2015 die Trennung vom Ehemann erfolgte ( Urk. 7/2) und zum Zeitpunkt des hypothetischen Rentenbeginns das jüngste ihrer drei Kinder (2002, 2004 und 2008 , Urk. 7/4 ) das zwölfte Altersjahr erreicht hat, ist davon auszu gehen, dass die Beschwerdeführerin, wie sie geltend machte (vorstehend E. 2.2) , im Gesundheitsfall einer Vollerwerbstätigkeit nachgehen müsste.

#### **E. 15**

Abs. 1 IVG ist demnach zu verneinen. 5 .3

Hinsichtlich des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung im Sinne von Art.

#### **E. 18**

. Februar

#### **E. 22**

dahingehend abgeändert , dass die Beschwerdeführer in vom 1. September 20 20 bis 3 1 . März 20 21 Anspruch auf eine halbe Rente , vom 1. April bis 3 1 . Juli 20 21 Anspruch auf eine ganze Rente und vom 1. August bis 3 1 . Dezember 20 21 Anspruch auf eine halbe Rente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 8 00.-- werden je z ur

Hälfte der Beschwerdeführer in und der Beschwerdegegnerin auferlegt. Zuzufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden die der Beschwerdeführer in auferlegten Kosten von Fr. 4 00.-- einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführer in wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin , Rechtsanwalt Rainer Deecke , Zug , eine reduzierte Prozess entschädigung von Fr. 817.55 (inkl. Spesenpauschale und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Im weitergehenden Umfang wird der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin , Rechtsanwalt Rainer Deecke , Zug , mit Fr. 817.55 (inkl. Spesenpauschale und MWSt ) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführer in wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 5 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Rainer Deecke - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage einer Kopie von Urk. 9 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 6 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Schucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.